



Sitzung vom

8. September 2020

Mitgeteilt den

10. September 2020

Protokoll Nr.

740

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Landquart** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Igis (Art. 11, 29 und 39a)
- Teilrevision Baugesetz Mastrils (Art. 62b)
- Zonenplan 1:2500 Landquart, Gewässerräume und Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:2500 Landquart Ost, Gewässerräume und Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:2500 Igis, Gewässerräume und Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:2500 / 1:1000 Mastrils, Gewässerräume und Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Landquart einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 12. Februar 2019 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 10. Mai 2017 und 26. September 2018 Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. Juni 2019 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 24. Januar 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. März 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Landquart um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet die Gewässer-
raumausscheidung auf dem Gemeindegebiet von Landquart. In der Gemeinde Land-
quart wurden bisher noch keine Gewässerräume in der Nutzungsplanung ausge-
schieden. Die ortsplanerische Umsetzung erfolgt entsprechend der kantonalen Praxis
mittels einer Gewässerraumzone im Zonenplan.

Weiter werden zugleich die Gefahrenzonen über das gesamte Gemeindegebiet an-
gepasst. Die aktualisierten Gefahrenzonen der Gefahrenkommission liegen seit Feb-
ruar 2018 vor. Mit der Integration dieser Gefahrenzonen im Zonenplan werden diese
grundeigentümerverbindlich.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungs-
gesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem
die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist so-
mit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan
Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003)
sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Landquart übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums im RIP2000 ist zurzeit in Erarbeitung und wird in
das Kapitel 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" einfließen. Im Regionalen
Richtplan Landquart bestehen ebenfalls noch keine Vorgaben hinsichtlich des Ge-
wässerraums. Es kann somit festgehalten werden, dass die Richtplanung der vorlie-
genden Revisionsvorlage nicht entgegensteht.

D.

Teilrevision Baugesetz Igis

Teilrevision Baugesetz Mastrils

Art. 39a BauG Igis respektive Art. 62b BauG Mastrils sehen Zonenvorschriften zu den in den Zonenplänen ausgeschiedenen Gewässerraumzonen vor. In der Zwischenzeit hat der kantonale Gesetzgeber für die Gewässerraumzone mit Art. 37a KRG eine gesamtkantonal vereinheitlichte, gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziffer 3 KRG unmittelbar anwendbare kantonale Vorschrift geschaffen, welche abweichenden kommunalen Vorschriften vorgeht. Entsprechend werden nach Anhörung der Gemeinde Landquart Art. 39a BauG Igis respektive Art. 62b BauG Mastrils von der Genehmigung ausgenommen. Es gilt stattdessen Art. 37a KRG.

Da, wie erwähnt, Art. 39a BauG Igis von der Genehmigung ausgenommen wird, muss zugleich der Verweis im Art. 11 BauG Igis angepasst werden (statt auf Art. 39a neu auf Art. 37a KRG).

Im Übrigen gibt die Teilrevision der Baugesetze zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2500 Igis, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Zonenplan 1:2500 Landquart, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Zonenplan 1:2500 Landquart Ost, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Zonenplan 1:2500 / 1:1000 Mastrils, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen

1.1 Planlegende hinsichtlich Gewässerraumzone

Die Nichtgenehmigung von Art. 39a BauG Igis respektive Art. 62b BauG Mastrils (vgl. vorstehend) hat zur Folge, dass bei der Angabe der rechtlichen Grundlage in der Planlegende der drei Zonenpläne für die Gewässerraumzone statt auf Art. 39a BauG

Igis respektive Art. 62b BauG Mastrils neu auf Art. 37a KRG verwiesen werden muss.

1.2 Gewässerraum

Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. Kap. 5.1) wird ausgeführt, dass vorläufig auf die Ausscheidung der Gewässerraumzone für den Rhein unterhalb der Tardisbrücke verzichtet wurde. Begründet wird dies mit dem laufenden Revitalisierungsprojekt des Alpenrheins. Die Ausscheidung der Gewässerraumzone werde dannzumal zeitlich und inhaltlich mit dem Revitalisierungsprojekt abgestimmt. Die Regierung nimmt das zur Kenntnis.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2020, bei den Nationalstrassen A13 und A28 die Gewässerraumzone nur bis zur Baulinie der Nationalstrassen zu führen.

Die Regierung kann dem Antrag des ASTRA nicht entsprechen. Nach den derzeit geltenden gewässerschutzrechtlichen Vorgaben ist eine Verkleinerung der Gewässerraumzone nur in dicht überbauten Gebieten zulässig oder dann, wenn es die topographischen Verhältnisse rechtfertigen (Art. 41a Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, GSchV). Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Zudem kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen nur verzichtet werden, wenn im betroffenen Bereich Eindolungen, ein Waldgebiet, ein Sömmerungsgebiet oder ein künstliches Gewässer vorliegen. Auch das ist hier nicht der Fall. Damit ist der Bestand der zweifellos in einem hohen öffentlichen Interesse liegenden Nationalstrasse selbstverständlich keineswegs gefährdet. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV gilt nämlich ausdrücklich die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen. Im Übrigen wären auch ein Neubau oder eine Verbreiterung von Nationalstrassen innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die von der Gemeinde Landquart festgelegte Gewässerraumzone im Bereich der A13 und der A28 erweist sich somit als rechtskonform und ist zu genehmigen.

Im Übrigen geben die erwähnten Zonenpläne zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 20. Juni 2019 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes Igis** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgender direkter Korrektur genehmigt:
 - a) Art. 39a wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Landquart von der Genehmigung ausgenommen.
 - b) In Art. 11 BauG wird der Verweis auf Art. 39a BauG durch einen Verweis auf Art. 37a des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden ersetzt.
2. Die am 20. Juni 2019 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes Mastrils** (Art. 62b) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Landquart von der Genehmigung ausgenommen.
3. Der **Zonenplan 1:2500 Landquart, Gewässerräume und Gefahrenzonen**, der **Zonenplan 1:2500 Landquart Ost, Gewässerräume und Gefahrenzonen**, der **Zonenplan 1:2500 Igis, Gewässerräume und Gefahrenzonen**, der **Zonenplan 1:2500 / 1:1000 Mastrils, Gewässerräume und Gefahrenzonen**, sowie der **Zonenplan 1:7500 Teil Landschaft, Gewässerräume und Gefahrenzonen**, alle vom 20. Juni 2019, werden im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur genehmigt:
 - In der Legende der Zonenpläne werden bei der Gewässerraumzone die Verweise auf Art. 62b Baugesetz durch einen Verweis auf Art. 37a des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) ersetzt.

4. Der Gemeindevorstand Landquart wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
9. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Landquart, Postfach 15, 7206 Igis
 - Remund + Kuster, Aeuli 3, 7304 Maienfeld
 - Donatsch + Partner AG, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart

- Bundesamt für Strassen ASTRA, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona
- Region Landquart, Bahnhofstrasse 11, 7301 Landquart
- Rhätische Bahn AG, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Natur und Umwelt
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege Graubünden
- Hochbauamt Graubünden
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt Graubünden
- Kantonspolizei Graubünden
- Plantahof, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin